§ 19 Gleichheit & Nichtdiskriminierung

Der Wunsch nach der Gleichheit von Menschen ist so grundlegend und gleichzeitig herausfordernd, dass er die Menschheit seit jeher beschäftigt. Bereits in der Antike entstand die bekannte Formel, nach der Gleiches gleich und Ungleiches ungleich zu behandeln sei.[1] In der Französischen Revolution forderten Bürger:innen neben Freiheit (liberté) auch Gleichheit (égalité) – dies fand sich bereits 1791 in der Verfassung wieder.[2] Allerdings umfasste die Gleichheit nur die männlichen Bürger und von ihnen auch nicht alle (auch schwarze und jüdische Franzosen wurden benachteiligt). Daher forderte die Frauenrechtlerin Olympe de Gouges in ihrer „Erklärung der Rechte der Frau und Bürgerin" eine neue, universal-egalitäre Verfassung.[3]

Gleichheitsgewährleistungen sind ein wichtiger Bestandteil des Grundgesetzes und des Grundrechteschutzes. Sie finden sich im Grundgesetz an verschiedenen Stellen und in verschiedenen Ausprägungen (außer in Art. 3 I–III GG auch in Art. 33 I–III GG und Art. 38 I 1 GG). Der allgemeine Gleichheitssatz aus Art. 3 I GG ist eines der tragenden Konstitutionsprinzipien der freiheitlich-demokratischen Verfassung.[4] In der Ausbildungsliteratur wird Art. 3 I GG nicht zuletzt wegen seiner Abstraktheit oftmals nur oberflächlich angeschnitten. Es gibt wenige Klausurfälle, in denen Art 3 I GG eine eigenständige Rolle spielt und nicht nur als Anhängsel am Ende der Klausur mitangesprochen wird. Die Bedeutung des allgemeinen Gleichheitssatzes könnte in Zukunft jedoch zunehmen. Konflikte zwischen Freiheit und Gleichheit sind insbesondere während der Covid-19-Pandemie deutlich geworden. Aktuelle gesellschaftliche Debatten drehen sich etwa um staatliches Eingreifen in die Freiheit zur Herstellung faktischer (Chancen-)Gleichheit, wie zum Beispiel Umverteilung durch (Vermögens-)Besteuerung.[5]

1 Boysen, in: Münch/Kunig, GG, 7. Aufl. 2021, Art. 3 Rn. 2.

2 Epping, Grundrechte, 9. Aufl. 2021 Rn. 765.

3 Siehe unter: https://de.wikipedia.org/wiki/Olympe_de_Gouges.

4 BVerfG, Urt. v. 20.2.1957, Az.: 1 BvR 441/53, Rn. 14 = BVerfGE 6, 257 – Teilweises gesetzgeberisches Unterlassen; siehe zum allgemeinen Gleichheitssatz Macoun, § 19.1, in diesem Lehrbuch.

5 Epping, Grundrechte, 9. Aufl. 2021 Rn. 766; siehe auch https://www.bpb.de/nachschlagen/lexika/das-junge-politik-lexikon/321318/vermoegenssteuer.

Open Access. © 2022 Maureen Macoun/Sué González Hauck, published von De Gruyter.
BY-SA Dieses Werk ist lizenziert unter einer Creative Commons Namensnennung-Weitergabe unter gleichen Bedingungen 4.0 International Lizenz.
https://doi.org/10.1515/9783110765533-023

Mehr Aufmerksamkeit haben in den letzten Jahren auch die speziellen Gleichheitssätze der Art. 3 II, III GG erfahren. Diese sind als Konkretisierungen von Art. 3 I GG vorrangig zu prüfen.[6] Art. 3 II GG, welcher die Gleichstellung von Frauen und Männern fordert, ist insbesondere durch Paritätsregelungen in der öffentlichen Wahrnehmung präsent.[7] Auch Art. 3 III GG ist zunehmend in den Fokus gerückt, zum Beispiel wenn es um die Rechtmäßigkeit von Racial Profiling geht.[8]

6 Siehe zu den speziellen Gleichheitssätzen González Hauck, § 19.2 und § 19.3, in diesem Lehrbuch.

7 Siehe zu Paritätsregelungen: https://de.wikipedia.org/wiki/Parit%C3%A4tsgesetz.

8 Siehe zu Art. 3 III GG González Hauck, § 19.3, in diesem Lehrbuch und zum Racial Profiling Macoun, Fall 10 im OpenRewi Fallbuch.

Maureen Macoun/Sué González Hauck